

**2. Änderungssatzung zur  
Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57, geändert durch Gesetz vom 15.06.2004, GVOBl. S. 153 und S. 165, durch Gesetz vom 01.02.2005 GVOBl. S. 57 und S. 66, und durch Gesetz vom 28.03.2006 GVOBl. S. 28) sowie der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), berichtigt in 2004 (GVOBl. Schl.-H., S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Höhe der Gebühr ergibt sich gemäß § 8 Abs. 1 aus der Anlage zur „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland“. Diese Anlage wird mit dieser 2. Änderungssatzung überarbeitet gefasst.

Die Anlage ist beigelegt und Bestandteil der 2. Änderungssatzung zur „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland“.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Helgoland, den 15. Dezember 2023



*Jochen Constantin*

Gemeinde Helgoland  
Der Bürgermeister

Aushang:  
vom 18.12.2023 bis 30.12.2023

Vorstehende Bekanntmachung ist gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Helgoland in der Zeit vom 17.12.23 bis 24.01.24 an den in der Hauptsatzung näher bestimmten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde veröffentlicht worden.

Helgoland, den 29.01.24 *Jochen Pelt*

**GEMEINDE HELGOLAND**  
Der Bürgermeister



## Gebührentarif

### Anlage zu § 8 (Sondernutzungsgebühren) des II. Abschnittes der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in EURO	Mindestgebühr in EURO
1.	Aufstellen von Waren, einschließlich der Stellvorrichtungen pro qm		
	a) monatlich	3,00	13,00
	b) wöchentlich	1,00	10,00
2.	Schilder (Hinweisschilder u.ä.)		
	a) bis zu einer Größe von 1 qm, jährlich	16,00	
	b) für jeden weiteren qm, jährlich	23,00	
3.	Tische und Stühle, Stehplätze, Verkaufsvorflächen, Nutzflächen, auch zu lfd. Nr. 4 (Verkaufsstände, Kioske etc.), pro qm		
	a) monatlich	8,00	16,00
	b) täglich	1,00	16,00
4.	Verkaufsstände, Kioske (auch Eiswaagen u.ä.)		
	a) auf Dauer pro qm jährlich	39,00	384,00
	b) vorübergehend pro qm wöchentlich	4,00	39,00
5.	Baubuden, Bauzäune, Baugerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Container, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baustoffen/-materialien und Bauschutt pro qm		
	a) monatlich	3,00	16,00
	b) wöchentlich	1,00	10,00
6.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 5 (Bauzäune, Baubuden etc.) fallen, pro qm		
	a) monatlich	3,00	16,00
	b) wöchentlich	1,00	10,00
7.	Automaten für jeden angefangenen qm, je Stück jährlich	26,00	26,00
8.	Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden verbunden sind pro qm jährlich	52,00	103,00
9.	Auslage- und Schaukästen und sonstige bauliche Einrichtungen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind pro qm jährlich	26,00	52,00

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in EURO	Mindestgebühr in EURO
10.	Vertreter Tätigkeit, Straßenfotografen, Verteilen von Handzetteln und Straßenhandel ohne Verkaufsstand für jeden angefangenen Monat pro Person	16,00	
11.	Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) pro qm	1,00	
12.	Kraftverkehr, der nicht der Widmung der genutzten Flächen entspricht (nach Maßgabe der Ausnahmegenehmigung vom Verkehrsverbot gemäß § 50 Straßenverkehrsordnung) auf folgenden öffentlichen Flächen pro Kraftfahrzeug		
12.1	Südhafengebiet einschließlich Hafenstraße bis Höhe Frachtmole	0,00	
12.2	übriges Gemeindegebiet		
12.2.1	Einzelnutzung >> innerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb	11,00	
	b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	52,00	
12.2.2	Einzelnutzung >> außerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb	0,00	
	b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	11,00	
12.2.3	Nutzung für den M o n a t >> innerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb	25,00	
	b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	150,00	
12.2.4	Nutzung für den M o n a t >> außerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb	13,00	
	b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	75,00	

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in EURO	Mindestgebühr in EURO
12.2.5	Nutzung für das K a l e n d e r j a h r >> innerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit		
	a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb	256,00	
12.2.6	Nutzung für das K a l e n d e r j a h r >> außerhalb << der Ruhezeiten gemäß Gemeindeordnung zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit		
	a) Fahrzeuge mit Elektroantrieb	128,00	
	b) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	767,00	

**Für die Sondernutzungen zu den Tarifstellen 1, 3, 4 und 7 im Bereich der nachfolgenden Straßen, Wege und Plätze ist zum Gebührentarif ein Aufschlag von 50 % zu erheben:**

<b>Straße/Platz:</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Lung Wai	gesamte Länge	
Am Falm	gesamte Länge	
Aquariumstraße	gesamte Länge	
J.-A.-Siemens-Terrasse	gesamte Länge	
Hafenstraße	gesamte Länge	
Am Südstrand	gesamte Länge	
Franz-Schensky-Platz	gesamt	